Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz der Autority GmbH

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 01.04.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (**„Nachrangdarlehen“**).
Bezeichnung: „Nachrangdarlehen der Autority GmbH zu 5,00% 2025“

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Autority GmbH („Nachrangdarlehensnehmerin“, „Anbieterin“ und „Emittentin“), Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 37301 P. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, der Betrieb und die Vermarktung einer Online-Plattform für Verbraucher, die sich schwerpunktmäßig mit Informationen und Dienstleistungen rund um das Thema Kraftfahrzeuge und KFZ-Sachverständigengutachten beschäftigt.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

www.investment-tfa.de, betrieben durch The Finance Athletes Verwaltungs-GmbH (**„Internet-Dienstleistungsplattform“** und **„Plattform“**), Wolfskaulstr. 46, 56072 Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 28374.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Anlagestrategie der Emittentin ist es, mit dem Emissionserlös die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit auszuweiten, indem mit den Einnahmen aus von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen die funktionelle und inhaltliche Erweiterung der Informations- und Vermittlungsplattform unter www.autority.de („Autority-Plattform“ und „Vorhaben“) finanziert werden.

Anlagepolitik ist es, Anlegern, die Vereinsmitglieder des Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK) mit dem Sitz in Potsdam (**„BVSK e.V.“**) und des Arbeitsgemeinschaft der Kfz-Sachverständigen e.V. mit dem Sitz in Kulmbach (**„AGS e.V.“**) sind, die Gelegenheit zu geben, durch die Investition die in Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit der Emittentin zu fördern und damit sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen, das heißt die Realisierung des nachfolgend beschriebenen Vorhabens zu ermöglichen.

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Das Konzept sieht vor, dass die Autority-Plattform von Verbrauchern zur Vermittlung von Gutachten-Aufträgen an Kfz-Sachverständige genutzt werden kann. Für jede Vermittlung erhält die Emittentin eine Provisionsgebühr von bis zu 20 % des für die Tätikeit des vom Kfz-Sachverständigen in Rechnung gestellten Grundhonorars. Die Autority-Plattform im derzeit bestehenden und bereits in Betrieb genommenen Entwicklungsstand beschränkt sich auf die Bereitstellung von 30 Artikeln zum Thema Kfz und 4 Expertenvideos, eine Sachverständigensuchfunktion sowie ein Lexikon für Kfz-Begriffe. Sie wurde unter Beauftragung von einzelnen Entwicklungsleistungen bei der Plan D GmbH, Berlin, bis zum März 2023 entwickelt und ist im Dezember 2022 in Betrieb gegangen. Die Finanzierung erfolgte durch eine Darlehensgewährung des BVSK e.V. in Höhe von 250.000 € (**„BVSK-Darlehen“**). Eine Weiterentwicklung oder inhaltliche Veränderung ist seit März 2023 nicht erfolgt.

Aufbauend auf den im März 2023 erreichten Entwicklungsstand soll die Vermögensanlage konkret zur Finanzierung der folgenden Entwicklungsmaßnahmen dienen:

- Erweiterung der bestehenden Sachverständigensuchfunktion auf der Autority-Plattform um eine browserbasierte Internetapplikation (Web-App) zur Buchung von Sachverständigen-Dienstleistungen, bei der von dem Nutzer eine konkrete Vermittlung mit Service-Leveln, Vergabe- und Feedbackprozessen beauftragt werden kann. (**„Vermittlungsfunktion“**, Inbetriebnahme im November 2025) Durch den Einsatz der Vermittlungsfunktion werden die vorbezeichneten Provisionsgebühren erzielt, mit denen die Zins- und Rückzahlungen an die Nachrangdarlehensgläubiger nach Ziffer 4 finanziert werden.
- Schaltung von Werbeanzeigen bei dem Anbieter Google-Ads und vergleichbaren Anbietern zu Schlüsselbegriffen aus den Bereichen Reparatur, Schadenregulierung, Fahrzeugverkauf und -kauf zur Bewerbung der Autority-Plattform (**„Performance-Marketing“**, Laufzeit Juli 2025 bis März 2026),
- Erweiterung der Vermittlungsfunktion um die Funktionen Disposition, Terminierung und Fakturierung von Sachverständigen-Dienstleistungen (**„Ausbaufunktionen“**, Inbetriebnahme im Januar 2026),
- Produktion und Veröffentlichung weiterer Informationsinhalte zum Thema Kfz und Kfz-Sachverständigengutachten auf der Autority-Plattform, nämlich weitere 8 Beiträge und weitere 2 Expertenvideos (**„Content“**, Veröffentlichung von 2 Beiträgen im 3. Quartal 2025, 2 Beiträgen und 1 Expertenvideo im 4. Quartal 2025, 2 Beiträgen im 1. Quartal 2026 und 2 Beiträgen und 1 Expertenvideo im 2. Quartal 2026).

Die Emittentin hat für die Umsetzung des Vorhabens noch keine Verträge abgeschlossen. Das Vorhaben ist bereits vollständig geplant; die weitere Realisierung steht noch aus. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts belaufen sich auf 3,437 Mio. €; hiervon entfallen 0,95 Mio. € auf die Vermittlungsfunktion, 0,25 Mio. € auf die Ausbaufunktionen, 0,55 Mio. € auf den Content und 1,687 Mio. € auf das Performance-Marketing mit einem durchschnittlichen monatlichen Budget von 168.700 €. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Finanzierungsschwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, wird die Emittentin das Vorhaben in geringerem Umfang umsetzen, indem sie lediglich die Vermittlungsfunktion vollständig umsetzt und den verbleibenden Differenzbetrag zur Finanzierung des Performance-Marketing mit entsprechend niedrigerem Budget (durchschnittlich monatlich mind. 76.850 €) einsetzt.Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital der Emittentin in Bezug auf die Gestamtinvestition beträgt somit in allen Fällen der Umsetzung 0 % (Eigenkapital) zu 100 % (Fremdkapital). Die Einnahmen für die Zins- und Rückzahlung an den Anleger werden aus den Einnahmen der Emittentin aus der Vermittlung von Kfz-Sachverständigengutachten erfolgen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und werden ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens verwendet.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2030. Der Emittentin steht ab dem 30.06.2025 jederzeit das Recht zur ordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Jeder Nachrangdarlehensvertrag kommt erst mit der individuellen Annahme der Nachrangdarlehenszeichnung durch die Emittentin zustande. Die individuelle Annahme erfolgt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage (**„Fundingstart“**) mindestens ein Emissionsvolumen von 1.750.000 € gezeichnet wird (**„Finanzierungsschwelle“**). Erst nach Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrags ist der Anleger zur Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags an die Emittentin verpflichtet. Die Anleger erhalten bereits an die Emittentin gezahlte Nachrangdarlehensbeträge unverzinst und ohne Kosten zurück, falls die Finanzierungsschwelle nicht erreicht wird oder die Zuteilung (s.u. diese Ziffer) einem geringeren Nachrangdarlehensbetrag entspricht.

Die Anzahl der gezeichneten Nachrangdarlehensverträge, die von der Emittentin für jeden Anleger individuell angenommen werden (**„Zuteilung“**), bestimmt sich wie folgt: Jeder Anleger, der BVSK e.V. oder AGS e.V.-Mitglied ist, erhält ein Nachrangdarlehen („Basis-Nachrangdarlehen“) ohne weitere Voraussetzung zugeteilt (**„Basis-Zuteilung“**). Soweit nach der Basis-Zuteilung das Kontingent an Nachrangdarlehensverträgen noch nicht erschöpft ist, erhält jeder Anleger, der mehr als ein Nachrangdarlehen gezeichnet hat, die aus dem Kontingent verbleibenden Nachrangdarlehen anteilig nach dem folgenden Schlüssel zugeteilt:

$$\frac{Anzahl\ der\ von\ dem\ jeweiligen\ Anleger\ gezeichneten\ Nachrangdarlehen\ -\ 1}{Gesamtzahl\ der\ Nachrangdarlehenszeichnungen\ aller\ Anleger\ -\ Gesamtzeahl\ der\ Basis\text{-}Nachrangdarlehen\ aller\ Anleger}$$

Eine Zuteilung an Personen, die nicht Mitglied im BVSK e.V. oder der AGS e.V. sind, ist ausgeschlossen.
Der Nachrangdarlehensbetrag wird mit einem Zinssatz von 5 % p.a. (**„Zinssatz“**) verzinst, beginnend vom Eingang des Nachrangdarlehensbetrages auf dem Gesellschaftskonto (**„Auszahlungstag“**), basierend darauf, dass ein Jahr 360 Tage hat, 12 Monate, eingeteilt in jeweils 30 Tage. Die Zinsen werden jährlich auf ein durch den Nachrangdarlehensgläubiger zu nennendes Konto ausgezahlt, erstmalig zum 30.06.2026 und letztmalig zum 30.06.2030. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt zum 30.06.2030. Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist ab dem 30.06.2025 aufgrund deren ordentlichen Kündigung zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

5. **Risiken**

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Nachrangdarlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko der Emittentin

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen (Nachrangdarlehen) um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder überhaupt erbracht werden. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist von mehreren Einflussfaktoren abhängig, unter anderem von dem Markt für die Vermittlung von Kfz-Sachverständigengutachten, der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten sowie dem Kundenbedarf in Bezug auf die angebotenen Produkte/Leistungen/Anwendungen und weiterer vom Emittenten angebotenen Produkte. Es können sich rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten das geplante Projektbudget übersteigen oder Mängel vorliegen, die eine Verwertung beeinträchtigen, und die Emittentin so auch in Zukunft weiterhin auf Finanzmittel Dritter angewiesen ist. Eine dann ggf. benötigte Anschlussfinanzierung kann nicht garantiert werden. Es besteht die Gefahr, dass keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Ein negativer wirtschaftlicher Verlauf kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Anlagebetrags und zum Verlust der Zinszahlungen führen. Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.

Ausfallrisiko der Emittentin (Emittentenrisiko)

Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn die Emittentin eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen (Nachrangdarlehen) trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehens- gebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangdarlehenskapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6. **Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile**

Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die, bis auf den Betrag, identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von maximal 3.500.000 € (**„Funding-Limit“**, maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Ein Nachrangdarlehensbetrag beträgt 5.000 €. Das heißt, es können maximal 500 separate Nachrangdarlehensverträge („Kontingent“) geschlossen werden.

7. **Verschuldungsgrad**

Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2023) lässt sich ein Verschuldungsgrad nicht berechnen, da das bilanzielle Eigenkapital negativ ist. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Eigenkapital zum bilanziellen Fremdkapital der Emittentin an.

8.	**Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen** Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für die Emittentin kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Markt für die Vermittlung von Kfz-Sachverständigengutachten. Marktbestimmende Faktoren sind die Nachfrage nach der Vermittlung von Kfz-Sachverständigengutachten und Gesetzesänderungen. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen (stark oder mäßig weiter steigende Nachfrage nach der Vermittlung von Kfz-Sachverständigengutachten und/oder keine nachteiligen Gesetzesänderungen) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (sinkende Nachfrage nach der Vermittlung von Kfz-Sachverständigengutachten und/oder nachteiligen Gesetzesänderungen) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht.
9.	**Kosten und Provisionen** **Anleger**: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder der Emittentin an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. **Emittentin**: Auf Seiten der Emittentin fällt die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 1,8 % des Zeichnungsvolumens, d.h. mindestens 31.500,00 € und höchstens 63.000,00 €. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.
10.	**Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz** Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.
11.	**Anlegergruppe** Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die Mitglied des BVSK e.V. oder AGS e.V. sind und die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können; ferner können Kosten für Steuernachzahlungen anfallen (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 30.06.2030). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	**Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen** Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	**Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen** Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate • angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. • verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. • vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.
14.	**Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG** Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG oder eine Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.
15.	**Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG** Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.
16.	**Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG** Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.
17.	**Gesetzliche Hinweise** Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023 ist im elektronischen Unternehmensregister in elektronischer Form unter dem folgenden Link abrufbar: www.unternehmensregister.de. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
18.	**Sonstige Informationen** Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung als Download auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.investment-tfa.de und auf der Homepage der Emittentin unter autority.de und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt. Die Emittentin erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. **Finanzierung:** Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die die Emittentin infolge der Durchführung des Vorhabens als Einnahmen aus der Vermittlung von Kfz-Sachverständigengutachten erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.** Die Emittentin finanziert sich aus dem Eigenkapital ihrer Gesellschafter, dem BVSK-Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass die Emittentin in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. **Besteuerung:** Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschafts- teuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19.	**Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.**